



HESSISCHER LANDTAG

15. 08. 2025

Kleine Anfrage

**Wiebke Knell (Freie Demokraten), Oliver Stirböck (Freie Demokraten)
und Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 27.06.2025**

Werbung für den Ministerpräsidenten beim Hessentag 2025

und

Antwort

Chef der Staatskanzlei

Vorbemerkung Fragesteller:

Anlässlich des Hessentages 2025 in Bad Vilbel wurden in der Stadt und der umliegenden Region zahlreiche Plakate angebracht, auf denen der Hessische Ministerpräsident abgebildet war. Diese Plakate kündigten persönliche Auftritte des Ministerpräsidenten im Rahmen der Festwoche an und vermittelten den Eindruck einer breit angelegten Öffentlichkeitskampagne zu seiner Person. Demgegenüber mussten sich die im hessischen Landtag vertretenen Fraktionen, also der Hessische Landtag, mit einer Lage des Zeltes im Hintergrund des Festgeländes begnügen. Somit in Hinterlage zu der auch insoweit mehr im Fokus stehenden Landesregierung. Vor dem Hintergrund der haushaltsrechtlichen Grundsätze, des Neutralitätsgebots und des Verbots der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit zugunsten einzelner Amtsträger, stellen sich Fragen zur Finanzierung, politischen Zulässigkeit und rechtlichen Bewertung dieser Maßnahme.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wer hat die in Bad Vilbel und Umgebung anlässlich des Hessentages 2025 angebrachten Plakate mit dem Ministerpräsidenten in Auftrag gegeben?

Die Beauftragung erfolgte durch den Stab Kommunikation der Hessischen Staatskanzlei.

Frage 2 Aus welchem Haushaltstitel wurden die Plakate finanziert?

Die Plakate wurden aus dem Innenauftrag „Kommunikation“ finanziert.

Frage 3 Wie hoch waren bei welcher Anzahl die Gesamtkosten für Druck, Gestaltung, Verteilung und Anbringung dieser Plakate?

Die Kosten für 450 Doppelplakate betrugen 11.781,00 Euro brutto.

Frage 4 Welche Agentur wurde für die Gestaltung und Produktion der Plakate beauftragt?

Für die Gestaltung der Plakate sowie für Produktion und Verteilung wurden zwei unterschiedliche Agenturen beauftragt. Da der Veröffentlichung der Firmennamen der Dienstleister berechnete Interessen Dritter (Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse) entgegenstehen, wird in dieser öffentlichen Beantwortung darauf verzichtet. Ein Exemplar der Antwort auf die Kleine Anfrage, in dem die erbetenen Informationen zu den einzelnen Dienstleistern enthalten sind, ist in der Kanzlei des Hessischen Landtags zur Einsichtnahme für die Abgeordneten des Hessischen Landtags hinterlegt.

Frage 5 In welchen Jahren fanden während des Hessentages ähnliche Plakataktionen statt, bei denen der Ministerpräsident ebenfalls im Fokus stand?

Eine solche Plakataktion während des Hessentags hat es 2025 zum ersten Mal gegeben.

Frage 6 Welche Begründung gibt die Landesregierung für die Notwendigkeit, den Ministerpräsidenten mit Bild und konkreten Auftrittszeitungen während des Hessentags anstelle des Hessentagspaares öffentlich zu bewerben?

Zu den Aufgaben der Landesregierung gehört auch, die Öffentlichkeit über ihre Arbeit zu informieren. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung festgestellt, dass Öffentlichkeitsarbeit der Regierung „nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern notwendig“ ist (BVerfGE 44, 125, 147). Zur Arbeit der Landesregierung gehören auch Termine des Ministerpräsidenten, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Das Hessentagspaar ist nicht Teil der Landesregierung und wirbt eigenständig für die jeweilige Hessentagsstadt.

Grundsätzlich erfolgt die Information der Öffentlichkeit indirekt über die Presse, die mittels Presseinformationen informiert wird, und direkt über die Internetseiten der Landesregierung sowie über diverse Social Media-Kanäle. Zu bestimmten Anlässen und Veranstaltungen von besonderer Bedeutung – wie dem Hessentag – schaltet die Landesregierung auch Anzeigen oder wirbt auf Plakaten.

Frage 7 Hält die Landesregierung die Plakataktion mit Blick auf die verfassungsrechtlich gebotene Trennung von Regierungshandeln und Wahlwerbung für rechtlich unbedenklich?

Ja.

Frage 8 Mit welchem Ergebnis wurde im Zusammenhang mit der Plakataktion eine rechtliche Prüfung zur Zulässigkeit der Maßnahme vorgenommen?

Wahlwerbung zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass sie in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit Wahlen stattfindet. Im Mai / Juni 2025 und den darauffolgenden Monaten fanden und finden in Hessen keine Wahlen statt – weder auf Landes- und kommunaler Ebene noch auf Bundes- oder europäischer Ebene abgesehen von einzelnen Bürgermeister- oder Landratswahlen. Im Übrigen haben die Plakate über Termine des Hessischen Ministerpräsidenten informiert, die er in dieser Funktion als Vertreter der Landesregierung wahrgenommen hat.

Frage 9 Plant die Landesregierung, in künftigen Jahren auf vergleichbare Formen der Bewerbung einzelner Regierungsmitglieder im Zusammenhang mit Landesveranstaltungen zu verzichten?

Dazu hat die Landesregierung keine allgemein gültige Entscheidung getroffen.

Frage 10 Wie haben sich die Kosten für die Stände der Landesregierung in den letzten elf Jahren entwickelt?

Gemessen an den Kosten der vergangenen elf Jahre für die Stände der Landesregierung lag der mittlere Wert (Median) in der Größenordnung von 190.000 Euro. Festzustellen sind Risikofaktoren, die sich aus dem Auftreten multipler Krisen und den regionalen Preisunterschieden ergeben. Die Abweichung vom Median beträgt überwiegend weniger als 20 Prozent, wie die folgende Tabelle zeigt:

Jahr	Hessentagsstadt	Kosten	Abweichung vom Median
2014	Bensheim	130.000,00 €	-31,6 %
2015	Hofgeismar	198.500,00 €	4,5 %
2016	Herborn	225.000,00 €	18,4 %
2017	Rüsselsheim	240.000,00 €	26,3 %
2018	Korbach	210.000,00 €	10,5 %
2019	Bad Hersfeld	160.000,00 €	-15,8 %
2020	Bad Vilbel (abgesagt)	20.000,00 €	-89,5 %
2021	Fulda (abgesagt)	15.000,00 €	-92,1 %
2022	Haiger (abgesagt)	- €	-100,0 %
2023	Pfungstadt	202.000,00 €	6,3 %
2024	Fritzlar	190.000,00 €	0,0 %

Zukünftig wird mit einer vergleichbaren Kostenentwicklung gerechnet.

Wiesbaden, 14. August 2025

Benedikt Kuhn